

# Freundeskreis der Kirche der Jugend eli.ja

## Satzung

---

### Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr .....	2
§ 2 Zweck .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Mitgliedschaft .....	3
§ 5 Mitgliedsbeitrag .....	4
§ 6 Organe .....	4
§ 7 Mitgliederversammlung .....	4
§ 8 Vorstand .....	5
§ 9 Arbeitsweise des Vorstands .....	6
§ 10 Online-Sitzungen der Vereinsorgane .....	7
§ 11 Kassenprüfung .....	7
§ 12 Auflösung .....	7
§ 13 Inkrafttreten der Satzung .....	8

### Präambel

Die Kirche der Jugend in Saarbrücken ist seit 2007 eine der drei Kirchen der Jugend im Bistum Trier und seit 2009 unter dem Namen eli.ja ein über die Landesgrenzen hinaus bekannter Bestandteil der diözesanen Kinder- und Jugendpastoral. Mit ihrem reichhaltigen Angebot ist die Kirche der Jugend eli.ja Experimentierfeld und Lernfeld religiöser Bildung und christlichen Lebens. Gleichzeitig ist sie Experimentierfeld und Lernfeld politischer Bildung und kulturellen Lebens, was sich in den vielfältigen Veranstaltungen abbildet, die neben den Gottesdiensten und pastoralen Angeboten gleichfalls im Kirchenraum ihren Ort haben. In eli.ja wird gleichsam der Spagat zwischen Kirche und ihren Vollzügen und Ausdrucksformen einerseits und Welt, insbesondere der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen in Anwendung der Prinzipien der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung andererseits geübt. Eli.ja ist ein Ort, an dem Kirche und Welt von- und miteinander lernen. In diesem Austauschprozess antwortet die Kirche der Jugend ihrerseits auf die „Herausforderungen der Jugendpastoral durch die heutigen Lebenswirklichkeiten von Jugendlichen und die vielfältigen Formen moderner Jugendkulturen“ (Diözesane Eckpunkte, S. 4). In der pastoralen Umsetzung steht dabei die Frage im Zentrum, wie die Begegnung und Konfrontation von eigener Existenz und Evangelium als möglicher Existenz im Leben von Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Kindern und Familien aus unterschiedlichen Milieus in Gang gesetzt werden kann.

Der Freundeskreis der Kirche der Jugend e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Kirche der Jugend eli.ja in all ihren Arbeitsbereichen und bei ihren selbstgesetzten Zielen ideell und materiell zu unterstützen, mithin auch den Dialog zwischen Kirche und Welt am Standort der Kirche der Jugend eli.ja zu fördern.

Der Verein ist politisch unabhängig. Er ist offen für die Kooperation mit allen, die sich mit den Zielen der Kirche der Jugend eli.ja identifizieren. Er unterliegt nicht der Aufsicht des Bischofs von Trier.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen ‚Freundeskreis der Kirche der Jugend eli.ja‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz ‚e.V.‘.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der verschiedenen Arbeitsbereiche und Zielsetzungen der Kirche der Jugend eli.ja. Mithin besteht sein Zweck auch darin, den Dialog zwischen Kirche und Welt zu fördern.
2. Im Einzelnen wird der Satzungszweck des Vereins insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen, die das Profil der Kirche der Jugend eli.ja prägen (vor allem in den Themenfeldern Integration, Inklusion, Qualifizierung, Interkulturalität und Interreligiosität, Demokratie- und Dialogfähigkeit, religiöse, kulturelle und politische Bildung, Musik, Kunst und Theater, Freizeitmaßnahmen, Mitarbeiterschulungen und Kooperationen).
  - Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln.
  - Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke förderlich sind. Dazu können auch Maßnahmen der Bauerhaltung, Renovierung und Ausstattung der Kirche der Jugend eli.ja gehören.
3. Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, die die Mittel des Vereins übersteigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 – 54 AO).
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 AO), die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 5 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 7 AO), die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 13 AO), die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 24 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 25 AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln. Gleichfalls ausgeschlossen sind Begünstigungen an Personen in Form unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Vereinszweck fremd sind. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
4. Der Verein wird nur im Rahmen seines Satzungszwecks tätig (§ 56 AO); sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein verpflichtet sich, seinen satzungsgemäßen Zweck grundsätzlich selbst zu erfüllen (§ 57 AO).

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Über Aufnahme oder Ablehnung ergeht eine schriftliche Benachrichtigung. Es bedarf keiner Rechtfertigung gegenüber dem Antragsteller, wenn dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist.
2. Vereinsmitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Erlöschen (bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
5. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere folgender Tatbestände erfüllt sind:
  - schuldhafte Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise sowie grobe Missachtung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

- übergreifiges Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung
  - Ausbleibende Beitragszahlungen. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nach Verstreichen einer festgesetzten Frist nicht beglichen haben, können auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
6. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
  7. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer dafür erforderlichen Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beziehungsweise der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beziehungsweise der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können gemahnt werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder vollständig erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von drei Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister und bei deren beider Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Bei juristischen Personen kann ein Vertretungsnachweis verlangt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben. Es muss allerdings schriftlich abgestimmt werden, wenn nur eins der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Anträge auf Satzungsänderung oder Satzungsergänzung sind allen Mitgliedern im Wortlaut mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Für eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung stimmt die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ab.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Das Protokoll kann auf Wunsch von jedem Mitglied eingesehen werden.
10. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Die Wahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz 5, wobei Wiederwahl zulässig ist.
  - Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 5 Absatz 2.
  - Die Berufung von zwei Kassenprüfern (m | w | d) gemäß § 11 Absatz 1.
  - Die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2
  - Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.
  - Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstands gemäß § 4 Absatz 7.
  - Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung gemäß § 7 Absatz 8 und über die Auflösung des Vereins gemäß § 12 Absatz 2.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich im Sinn des § 26 BGB aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen: dem Vorsitzenden (m | w | d), dem stellvertretenden Vorsitzenden (m | w | d), dem Schatzmeister (m | w | d). Zusätzlich können bis zu drei weitere Mitglieder (m | w | d) in den Vorstand gewählt werden.

2. Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand der Jugendpfarrer und ein weiteres, von ihm zu benennendes Mitglied aus dem Team der Kirche der Jugend eli.ja an. Bei beiden handelt es sich um beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Dem Vorstand obliegt die treuhänderische Verwaltung des Vermögens. Geldmittel sind auf vereinseigenen Bankkonten zu verwalten.
4. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands gemeinschaftlich sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Intern geht das Vertretungsrecht des Vorsitzenden vor.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder einzeln und je für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig, ebenso eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis die Wahl eines Nachfolgers erfolgt ist.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Amt sind die übrigen Mitglieder des Vorstands befugt, bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ersatzweise ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
8. Dem Vorstand ist grundsätzlich für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Umsetzung der Vereinszwecke
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Die Berichterstattung und die Rechnungslegung
  - Die Aufstellung des Haushaltsplans
  - Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
  - Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Arbeitsweise des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt anlassbezogen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden fernmündlich oder in Textform einberufen, wobei jeweils die Frist von einer Woche einzuhalten ist. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn alle Mitglieder des Vorstands von der Einberufung Kenntnis erlangen konnten.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied des Vorstands erhält eine Abschrift des Protokolls.

## **§ 10 Online-Sitzungen der Vereinsorgane**

Die Sitzungen der Vereinsorgane können auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden auch in einer Video- oder Telefonkonferenz oder einem kombinierten Präsenz-Online-Verfahren in einem nur für die Mitglieder des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung zugänglichen Chat-Raum stattfinden. Wird zu einem solchen Verfahren eingeladen, erhalten die Organmitglieder zu diesem Zweck in der Einladung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. In einem solchen Verfahren sind sowohl Beschlüsse als auch Wahlen möglich. Wahlen erfolgen durch Nutzung geeigneter technischer Mittel (z.B. Abstimmungssoftware). Entsprechendes gilt für eingeladene Dritte zu den Sitzungen der Vereinsorgane.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Kassenprüfer (m | w | d) aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss.
2. Über die Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung in Textform ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beziehungsweise der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen beruft. Rechte und Pflichten des Liquidators gelten entsprechend den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Trier, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Religion, Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.11.2022 beschlossen.

Gezeichnet von den Gründungsmitgliedern.

Leticia Kuntin,		
Lilli Müller,	Ute H	
Karin Becker		S. Müller
Jessica Blug		
S. Kung	Luca Müller	T. Hoffmann
Hedder	B. J. Lang	Stefan Frenkel
J. G.	V. Scheid	W. S. f. c. K
M. P.	J. G.	
K.A.A.		